

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

	<p>Suisseporcs, Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband Suisseporcs, Fédération suisse des éleveurs et producteurs de porcs</p> 
Adresse / Indirizzo	<p>Allmend 8 6204 Sempach</p>
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	<p>Sempach, 29. Juni 2011</p> <p><i>Ulrico Feitknecht, Präsident</i> <i>Dr. Felix Grob, Geschäftsführer</i></p>

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Suisseporcs vertritt die Interessen der Schweizerischen Schweineproduzenten. Es gelten die durch Beschluss der Delegierten am 13. Mai 2009 in Lausanne revidierten Statuten, welche per 01.06.2009 in Kraft gesetzt sind. Der Produktionswert der Schweineproduktion hat mit 1.1 Mia. CHF einen sehr bedeutenden Anteil am gesamten Schweizerischen Produktionswert aus der Landwirtschaft.

A. Kontext

Die Produktionsanforderungen, Tiergesundheit und Qualität der Schweizerischen Schweinefleischproduktion sind anerkannt auf sehr hohem Niveau und im internationalen Vergleich in vielen Punkten einzigartig. Im Zusammenhang mit der Öffnung und Verschärfung der Märkte, der Tendenz zur steigenden Produktionskosten sowie den steigenden Forderungen seitens der Abnehmer und Konsumenten zu umweltgerechten, tierfreundlichen und regionalen Produkten, ist die zukünftige Produktion von Schweinefleisch eine Chance und gleichzeitig grosse Herausforderung für die Schweizer Landwirtschaft. Die gesamte Wertschöpfungskette und die Agrarpolitik müssen sich ihren Interessen bewusst sein und Entwicklungen fördern, indem passende Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Die Schweineproduzenten wollen sich dem Markt stellen. Es braucht nun die nötigen Anpassungen, welche zu verlässlichen Rahmenbedingungen und zu einer Kostenoptimierung in der Landwirtschaft führen. Ausserdem braucht es griffige Begleitmassnahmen für den Aufbau von Exportmärkten. Von der offensiven Strategie des Bundesrates sowie des Bundesamtes für Landwirtschaft ist in der AP 2014 noch sehr wenig umgesetzt.

B. Ziele und Strategie

Das Projekt AP 2014-17 basiert auf den Annahmen, dass weder ein Agrarfreihandelsabkommen mit der EU noch die Doha-Runde (WTO) während dieser Periode abgeschlossen werden. Sollten derartige Abkommen unterzeichnet werden, müssten entsprechende Mittel für Begleitmassnahmen finanziert und freigegeben werden.

Das Projekt AP 2014-17 geht davon aus, dass die Märkte bis 2017 politisch nicht geöffnet werden. Demnach soll es keine Massnahmen beinhalten, die darauf abzielen die tarifären und/oder nicht tarifären Handelshemmnisse abzubauen. Für die Suisseporcs ist es eine Realität, dass die Verflechtung der Märkte weitergeht. Der Faktor der ungleichen Verhältnisse im Markt ist zunehmend.

Wir begrüssen grundsätzlich die Anpassungen in der AP 2014-17. Die Vereinfachung und genauere Bezeichnung und Sichtbarmachung der einzelnen Leistungen sind verständlicher als bei der bisherigen Fassung.

Die Hauptanliegen der Suisseporcs sind:

Die **Wettbewerbsfähigkeit in der ganzen Wertschöpfungskette** (Betriebsmittel, Produktion, Verarbeitung und Verkauf) ist zu erhöhen.

Die **Veredelungswirtschaft** in der Ernährungsbranche ist insgesamt zu stärken.

Die **Versorgungssicherheit** ist mehr zu betonen.

Der **Schutz des Kulturlandes** ist prioritär.

Die **Zusammenarbeit unter den Betrieben** ist zu fördern.

Die **Flächenmobilität** ist zu fördern.

Die verfügbaren Massnahmen im Umwelt- und Tierschutz müssen **wirtschaftlich tragbar und angemessen entschädigt** werden.

Die **Administrations- und Kontrollkosten** sollen abnehmen.

Das **Arbeitseinkommen** muss verbessert werden.

Die **Forschung, Entwicklung, Aus- und Weiterbildung** in der Produktion von Nahrungsmitteln ist zu fördern.

Die Suisseporcs ist an der Stossrichtung für die Unterstützung von marktgerechtem Unternehmertum und Innovationen interessiert. Das Denken in Wertschöpfungsketten mit entsprechenden Massnahmen und nicht nur in Sektoren ist uns wichtig.

Die gemachten Vorschläge erfüllen die Zielsetzung „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit“ teilweise nicht. Komplizierte und in sich nicht konsistente Auflagen und Vorschriften mit einem uneinheitlichen, föderalistischen Vollzug sind Kosten treibend und verursachen Rechtsunsicherheit.

Der Grundsatz der Ernährungssouveränität soll in Art. 2 LwG verankert werden.

Der Netto-Selbstversorgungsgrad soll steigen. Die Ernährungssouveränität dient den Bedürfnissen der ganzen Bevölkerung und nicht nur der Landwirtschaft. Sie umfasst die gesamte Land- und Ernährungswirtschaft.

Durch die Zunahme der Bevölkerung muss die Nahrungsmittelproduktion für dieses Ziel entsprechend zusätzlich steigen. Der Schutz des Kulturlandes ist muss zu einer Priorität der AP 2014-17 werden. Die Zielvorgabe von maximal 1000 ha Kulturlandverlust pro Jahr ist ein ambitioniertes Ziel, muss aber eingehalten werden.

Die Zunahmen der Biodiversitätsförderflächen und die Erhöhung der Vorschriften hemmen die Veredelungswirtschaft.

Die Zunahme des Arbeitseinkommens pro Arbeitskraft muss ein Ziel der AP 2014-17 sein. Unter anderem am Arbeitsverdienst werden wir die Wirkung messen. Die geforderte Erhöhung der Effizienz von Stickstoff und Phosphor muss verhältnismässig sein und die entsprechenden Leistungen abgegolten werden. Die Suisseporcs möchte vom Bund wissen, aus welchen Mitteln und in welcher Höhe dies erfolgt.

Ziel Unternehmertum stärken

Im erläuternden Bericht des BLW vom 23. März 2011 sind folgende Punkte festgehalten:

«Die Investitionssicherheit soll gewährleistet bleiben. Die Rahmenbedingungen für die Land- und Ernährungswirtschaft sind so zu gestalten, dass sich innovatives und unternehmerisches Handeln lohnt. Der unternehmerische Spielraum der Betriebe ist zu erweitern und strukturenhemmende Begrenzungen zum Beispiel im Bereich Direktzahlungen oder der Investitionshilfe sind zu vermeiden»

Wir sehen im heutigen Zeitpunkt zu wenig konkrete Ansätze in der AP 2014-17, um diese Ziele für die Stärkung des Unternehmertums zu erreichen. Hürden wie OBB und HBV müssen dazu abgebaut werden.

Die Wettbewerbs- und Gewerbeneutralität ist sicherzustellen. Betriebe müssen unabhängig der Bewirtschaftungsform für die Entschädigung der entsprechenden Leistungen gleich behandelt werden. Das heisst, dass bodenbearbeitende und nicht bodenbearbeitende Betriebe, sowie Gewerbe im bäuerlichen oder privaten Besitz bei den Direktzahlungen und Strukturverbesserungsmassnahmen gleich behandelt werden.

Anpassung SAK-Faktoren

Die Anpassung der Standardarbeitskraft- Faktoren (SAK-Faktoren) bei Bedarf ist richtig. Diese sollen fachlich korrekt, der Praxis und Anforderungen entsprechend erfasst werden. Die vorgeschlagene Halbierung des SAK- Faktor für Zuchtschweine ist nicht korrekt und entspricht nicht dem technischen Stand und der gesetzlichen Anforderungen in der Produktion. Für Zuchtschweine ist der SAK- Faktor 0.03 pro GVE festzulegen.

Beschränkung der Einkommens- und Vermögensgrenze

Wir begrüssen die Aufhebung der Beschränkung der Einkommens- und Vermögensgrenze. Das Begrenzungskriterien nach SAK ist mit 100'000 Franken je SAK festzulegen. Damit ist der Entwicklung der SAK-Faktoren Rechnung getragen.

Aufrechterhaltung Schweinegesundheitsdienst

Die geforderten Leistungen an die Schweinebetriebe können mit der seit 1984 unveränderten Regelung nicht mehr aufgebracht werden. Der Anzahl der zu betreuenden Schweine ist seit in Kraftsetzung der Verordnung 1984 deutlich gestiegen. Die in der Verordnung geforderten reglementarischen Leistungen können nicht mehr erfüllt werden. Der Zahlungsrahmen ist deutlich zu erhöhen. Die Schweinehaltungsbetriebe leisten selber einen hohen finanziellen Beitrag an den Gesundheitsdienst. Eine Neuregelung mit Leistungsvereinbarung analog der Tierzuchtverordnung drängt sich auf.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Aufrechterhaltung von Art. 2, Abs. 1, Bst. b in seiner heutigen Version Art. 2 Abs. 1 Bst. b. Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	Unterstützung Vorschlag Schweizerischer Bauernverband Diese nicht marktfähigen Leistungen müssen entschädigt werden.
	Annahme der Einführung des neuen Art. 2 Abs. 3 Art. 2 Abs. 3 Sie (die Massnahmen) unterstützen die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie.	Die Suisseporcs unterstützt die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Diese Qualitätsstrategie entspricht einer Nachfrage seitens der Konsumentenkreise und erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren. Wir sehen die Rolle des Bundes als Initiator, die Marktakteure müssen die Qualitätsstrategie umsetzen.
	Annahme der Einführung des neuen Absatzes Art. 2 Abs. 4, Mehrheitsantrag der WAK-NR Art. 2 Abs. 4 Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten.	Unterstützung Vorschlag Schweizerischer Bauernverband und Mehrheitsantrag der WAK-Nationalrat.
Art. 8b (neu): Verbot von Preisdumping	Einführung eines neuen Artikels 8b Art. 8b. Produkte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Rohstoffen dürfen nicht unter dem Einstandspreis verkauft werden.	Unterstützung Vorschlag Schweizerischer Bauernverband Der harte Wettbewerb im Lebensmittelhandel hat zur Folge, dass Lebensmittel zu reinen Frequenzbringern verkommen. Das Verbot von Preisdumping soll im LwG festgehalten werden.
Art. 9 Unterstützung von Selbsthilfemassnahmen	Änderung von Art. 9 durch Streichung der Kann-Formulierung Art.9 Abs. 1 Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8	Unterstützung Vorschlag Schweizerischer Bauernverband Werden die im Rahmen von Artikel 8, Abs. 1, erlassenen Massnahmen nicht eingehalten, muss der Bundesrat im allgemeinen Interesse handeln. Die Formulierung, welche die Mög-

Kapitel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	<p><i>Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, kann erlässt der Bundesrat Vorschriften, wenn die Organisation:</i></p>	<p>lichkeit offen lässt, zu handeln (kann), muss deshalb gestrichen werden.</p>
<p>Art. 11 Qualitätssicherung</p>	<p>Unterstützung dieser Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen Art. 11 Abs. 1 <i>Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und/oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.</i></p>	<p>Die Suisseporcs begrüsst die neue Formulierung zur Qualitätsstrategie von Artikel 11, welcher eine qualitative Positionierung der gesamten Lebensmittelbranche fördert. Die Schweizer Landwirtschaft muss sich auf einem hohen Qualitätsniveau positionieren, sei dies auf dem Inland oder Auslandmarkt. Die Nachhaltigkeit der Produktion stellt ebenfalls einen wichtigen Punkt dar. Diese Aspekte entsprechen den Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten. Qualitätssicherungsmassnahmen müssen explizit auch unterstützt werden können, wie beispielsweise der vom Bund anerkannten Qualitätszeichen wie die AOC und IGP. Dabei müssen auch bestehende und nicht nur neue Massnahmen unterstützt werden. Sonst entstehen für bestehende Massnahmen Wettbewerbsnachteile. Im Weiteren sollte Qualität und Nachhaltigkeit nicht kumulativ gefordert werden, insbesondere weil nicht immer klar ist, was unter Nachhaltigkeit genau zu verstehen ist. Aus Sicht der Suisseporcs sind unter Nachhaltigkeit auch Massnahmen zu verstehen, mit denen das Einkommen der Bauernfamilien verbessert werden kann.</p>
<p>Art. 13b (neu) Risikoabsicherung</p>	<p>Einführung eines neuen Artikels Art. 13b <i>Der Bund kann sich an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, welche die klimatischen, wetterbedingten und im Zusammenhang mit der zunehmenden Preisvolatilität stehenden Risiken der Landwirtinnen und Landwirte begrenzen.</i></p>	<p>Unterstützung Vorschlag Schweizerischer Bauernverband Der Klimawandel erhöht die Wahrscheinlichkeit von extremen Wetterereignissen wie Überschwemmungen oder Dürren. Zudem ist zu beobachten, dass die Volatilität auf den internationalen Märkten aus verschiedenen Gründen zunimmt. Dies überträgt sich auf die Schweizer Agrarmärkte. Um sich gegen diese wachsenden Risiken zu schützen, könnten sich die Landwirte bei Versicherungen absichern. Um den Aufbau solcher Versicherungen und die Partizipation der Landwirte zu fördern, sollte der Bund die Kompetenz haben, sich an den Prämien zu beteiligen. Diese Massnahmen tragen zur Versorgungssicherheit des Landes bei.</p>
<p>Art. 18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden</p>	<p>Gegenseitige Anerkennung des Cassis de Dijon-Prinzip</p>	<p>Die Deklaration ist zu verbessern. Die Suisseporcs ist der Ansicht, dass die einseitige Anwendung von Nahrungsmittel aus Cassis de Dijon-Prinzips zu Gunsten der gegenseitigen Anerkennung angewendet werden muss.</p>
<p>Art. 19a Zweckbindung von Zollerträgen</p>	<p>Änderung der in Art. 19a Abs. 1 vorgesehenen Periode: 2009 bis 2017 Art 19a Abs. 1 <i>Die Erträge aus Einfuhrzöllen auf Landwirtschaftsprodukten</i></p>	<p>Unterstützung Vorschlag Schweizerischer Bauernverband Die Suisseporcs beantragt die Verlängerung der Zweckbindungsdauer bis Ende 2017, um so im Einklang mit dem Vierjahresprogramm zu stehen (2014 bis 2017).</p>

Kapitel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	<i>und Lebensmitteln sind für die Jahre 2009 bis 2016 2017 zweckgebunden;verwendet.</i>	
Art.22 Verteilung von Zollkontingenten	Antrag an den Bund, dass den Anträgen der Wertschöpfungsketten, insbesondere des Fleischsektors, verstärkt Rechnung getragen wird.	Die Suisseporcs verlangt vom Bund, dass den Anträgen der Wertschöpfungsketten im Rahmen der Verteilung von Zollkontingenten besser Rechnung getragen wird. Bei Produkten der Schaf-, Ziegen und Pferdegattung soll ein Teil der Zollkontingente entsprechend der zugunsten der Schweizer Produktion gelieferten Leistungen zugeteilt werden.
Art. 46 Höchstbestände	Streichung, aufgehoben	Die HBV soll endlich aufgehoben werden. Wir haben genügend andere Restriktionen (Raumplanung, Gewässerschutz), welche die unerwünschte Konzentration von Tieren an einem Standort verhindern. Sollte die HBV nicht gestrichen werden, so muss wenigstens der Vorschlag der Anwendung der HBV pro Produktionsstandort, umgesetzt werden.
Art. 47 Abgaben	Streichung, aufgehoben	Aufhebung
Art. 48 Schlachtvieh-Verteilung der Zollkontingente	Antrag an den Bund, die Forderungen der Fleischbranche besser zu berücksichtigen, indem den Bemerkungen der Suisseporcs, des SBV und der Branchenorganisation Rechnung getragen wird.	Die Suisseporcs befürwortet, dass für die Importe von Schweinehälften innerhalb Zollkontingent keine Änderungen vorgenommen werden. Wir unterstützen den Vorschlag der Arbeitsgruppe des EVD, dass im Bereich Schaf-, Ziegen- und Pferdefleisch die Inlandschlachtung als Massstab für die Zuteilung eines Teils des Kontingentes verwendet wird.
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen	Annahme der Änderung von Artikel 54, und Aufhebung von Artikel 55 und 56, sofern der Bund seine spezifischen Stützungen für die Zuckerrüben, Ölsaaten und Körnerleguminosen und Saatgut beibehält und Einführung folgender Änderung: Art. 54 Abs.1 Der Bund kann richtet Einzelkulturbeiträge aus richten a. zur Sicherung einer angemessenen Versorgung mit inländischen Rohstoffen b. zur Erhaltung der Produktionskapazität und der Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten.	Unterstützung Vorschlag Schweizerischer Bauernverband Die Suisseporcs verlangt, dass der Bund die spezifischen Stützungen für Zuckerrüben, Ölsaaten und Körnerleguminosen beibehält. Der neue Artikel 54 erlaubt auch andere, bedrohte Kulturen zu stützen. Die Suisseporcs beantragt dem Bund, die Möglichkeit zu prüfen, die Beiträge auf andere Kulturen auszudehnen. Der Bund muss seinen Ansatz klären, indem die Prinzipien der Ernährungssouveränität einbezogen werden, die für bestimmte lebensnotwendige Nahrungsmittel eine Mindestinlandproduktion beinhalten. Auch ist es im Rahmen dieses Ansatzes notwendig, dafür zu sorgen, dass die Industrie der ersten Verarbeitungsstufe in der Schweiz aufrechterhalten bleibt. Zudem muss neben den für die Ernährung der Bevölkerung wichtigen Kulturen im Rahmen der AP 2014-2017 auch der Anbau von Futtergetreide und -Proteinen wirtschaftlich gestärkt werden, damit der Rückgang der inländischen Futterproduktion gebremst werden kann. Entgegen den in der Botschaft geäußerten Absichten darf die Attraktivität des Futtergetreideanbaus aber nicht gesteigert werden, indem die bewilligte Stützung des Grenzschutzes der Brotgetreide reduziert wird. Die Attraktivität muss gestärkt werden, indem dieser mit spezifischen Massnahmen unterstützt wird.

Kapitel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Einführung des neuen Artikels 54 Abs. 2 Art. 54 Abs.2 <i>Alle in der Schweiz angebauten Kulturen können von einem Einzelkulturbeitrag profitieren.</i>	Unterstützung Vorschlag Schweizerischer Bauernverband Die Suisseporcs fordert, dass im LwG explizit genannt wird, dass alle in der Schweiz angebauten Kulturen von einem Einzelkulturbeitrag profitieren können. Die Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der einheimischen Versorgung, sei es für die menschliche Ernährung, zu Futterzwecken oder auch zu technischen Zwecken soll durch Forschung und Entwicklung sowie Anbauunterstützung verbessert werden.
Art. 55 Getreide	Annahme der Aufhebung dieses Artikels 55 unter genannten Bedingungen	Die Suisseporcs ist mit der Aufhebung von Artikel 55 einverstanden, vorausgesetzt, dass <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1 des Art. 55 in Artikel 17 (Einfuhrzölle) übernommen wird • Absatz 2 in den vorgeschlagenen Artikel 13 (Marktentlastung) integriert wird • Absatz 3 durch die vorgeschlagenen Art. 9 (Selbsthilfemassnahmen) und 13 LwG (Marktentlastung) abgedeckt werden.
Art. 56 Ölsaaten und Körnerleguminosen	Annahme der Aufhebung dieses Artikels 56 unter genannten Bedingungen	Siehe Bemerkungen der Suisseporcs unter Artikel 54
Art. 70 Direktzahlungen, Grundsatz	Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70 Abs. 1 <i>Zur Förderung Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.</i>	Unterstützung Vorschlag Schweizerischer Bauernverband <ul style="list-style-type: none"> • Zur Förderung... ersetzen durch zur Abgeltung. Die Suisseporcs weist darauf hin, dass gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung „Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises“. Es geht also nicht nur darum, im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen zu fördern, sondern diese abzugelten. Diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen beinhalten entweder Arbeit oder besondere Investitionen, die abgegolten werden müssen.
	Annahme von Art. 70 Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen Art. 70 Abs. 3 <i>Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge so fest, dass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht und die vom Bundesrat festgelegten Ziele erreicht werden. Er berücksichtigt dabei den mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen verbundenen Aufwand und die am Markt erzielbaren Erlöse.</i>	Der Artikel 70 Abs. 3 übergibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Höhe dieser Beiträge festzulegen, insbesondere unter Berücksichtigung des geleisteten Aufwandes. Die Suisseporcs verlangt demzufolge, dass dieser Aufwand angemessen bezahlt wird. Wird jedoch eine konkrete Leistung geliefert, darf ihre Entschädigung nicht aufgrund der am Markt realisierbaren Einnahmen geschmälert werden.

Kapitel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 70a Voraussetzungen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:	<p>Die Suisseporcs beantragt, folgende Bemerkungen zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Gesetzesvorschriften im Bereich des Gewässerschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes auf dem Gebiet der Landwirtschaft. • Unterstützung einer Anpassung der Standardarbeitskraft- Faktoren (SAK-Faktoren), welche dem Stand der Technik entsprechen. Wir schlagen vor, dass die SAK-Faktoren generell und für die Schweinekategorien im Speziellen periodisch entsprechend dem technologischen Stand und der gesetzlichen Anforderungen überprüft werden. Der Vorschlag für die Korrektur der SAK- Faktoren mit der Halbierung des Faktors für Zuchtschweine ist zu hoch. Der durchschnittliche Bestand von Zuchtschweinen ist ungefähr 40 Muttersauen pro Betrieb. Der Arbeitszeitbedarf ist gemäss Erhebungen der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART bei dieser Bestandesgrösse je nach Haltungssystem bei ca. 30-35 AKh. Wir fordern bei Zuchtschweinen den SAK-Faktor von mindestens 0.03 SAK/GVE. <p>Begründung: Der festgelegte Wert von 2'800 AKh für 1 SAK ist bereits hoch. Eine Arbeitskraft ist je nach Haltungssystem mit 70-90 Muttersauen ausgelastet. (2800 AKh : 35 AKh = 80 Muttersauen). Mit dem bisherigen SAK-Faktor von 0.04 hat 1 SAK 55 Zuchtsauen entsprechen. Mit dem SAK- Faktor von 0.02 entspricht 1 SAK 111 Muttersauen. Der Vorschlag der Suisseporcs mit dem SAK Faktor von 0.03 entsprechend 74 Muttersauen ist am nächsten bei der in der Praxis möglichen Arbeitsleistung. Die Erhöhung der Beitragsberechtigung mit einem Mindestarbeitsaufkommens im Talgebiet auf 0.4 SAK (entspricht 1120 AKh) wird von unseren Mitgliedern unterschiedlich beurteilt. Im Sinn von vernünftigen und professionellen Betriebsgrössen begrünnen wir die die Erhöhung für die Beitragsberechtigung im Talgebiet auf 0.4 unter der Voraussetzung der Korrektur der Anpassung vom SAK-Faktor bei den Zuchtschweinen auf mindestens 0.03/GVE.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir fordern, dass die Ausbildungsanforderungen zur Direktzahlungsberechtigung beibehalten werden. Im Bereich Biodiversität und Bergzone soll es keine Ausnahmen geben. • Wir begrünnen ausdrücklich die Aufhebung der Beschränkung der Einkommens- und Vermögensgrenze. Die Beschränkungen stehen im Widerspruch zur Zielsetzung der Förderung des Unternehmertums. • Die Begrenzungskriterien pro Standardarbeitskraft sollen nicht aufgehoben, jedoch bei 100'000 Franken/SAK limitiert werden. Damit ist der Entwicklung der SAK-Faktoren Rechnung getragen. <p>Die folgenden spezifischen Bemerkungen komplettieren die allgemeinen Bemerkungen:</p>

Kapitel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	<p><i>a. der Betrieb bodenbewirtschaftend und bäuerlich ist;</i></p> <p><i>b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird;</i></p> <p><i>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;</i></p> <p><i>d. die Flächen nicht in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen nach der Raumplanungsgesetzgebung liegen;</i></p> <p><i>e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;</i></p>	<p>a. Direktzahlungen an juristische Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften sind zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Denkbar ist künftig auch, dass an Stelle von einfachen Gesellschaften die überbetriebliche Zusammenarbeit mit juristischen Personen risikogerechter und nachhaltiger sichergestellt werden kann. Kommt hinzu, dass dem einzelnen Landwirt auch die Möglichkeit gegeben sein muss, seinen Betrieb durch eine eigene "Ich-AG" quasi in Pacht zu bewirtschaften und so sein Grundeigentum besser vor allfälligen Haftungsrisiken zu schützen. Die Zusammenarbeit unter den Betrieben soll gefördert werden.</p> <p>b. Die Suisseporcs ist gegen jegliche Anträge, die zu höheren ÖLN-Anforderungen, einer Zunahme der Kontrollen und der administrativen Kosten führen. In diesem Sinne verlangt die Suisseporcs, dass bei der Planung der ÖLN Massnahmen zur Vereinfachung – insbesondere bei den Kontrollen – ergriffen werden.</p> <p>c. Die Suisseporcs stellt fest, dass die Vorschriften in der Schweiz bezüglich Gewässerschutz, Umwelt und Tierschutz, die von der Landwirtschaft einzuhalten sind, im internationalen Vergleich sehr streng sind. Jede Verschärfung dieser Vorschriften würde zu einer Bestrafung der produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft und zu einem Verlust an Wettbewerbsfähigkeit führen.</p> <p>d. Die Suisseporcs ist damit einverstanden, dass Flächen, die sich gemäss Raumplanungsgesetzgebung rechtskräftig in Bauzonen befinden, von den Direktzahlungen ausgeschlossen sind. Die Suisseporcs verlangt, dass der Verlust an Direktzahlungen im Zusammenhang mit dieser Massnahme für die Betriebe durch den Anpassungsbeitrag kompensiert wird.</p> <p>e. Es muss ein minimales Arbeitsaufkommen, ausgedrückt in Standardarbeitskräften (SAK), für die bewirtschafteten Betriebe gefordert werden. In seinem Vorschlag sieht der Bundesrat vor, die Berechnungsfaktoren der SAK entsprechend des technischen Fortschritts zu korrigieren und das minimale Arbeitsaufkommen auf 0.4 SAK in der Talzone festzusetzen. In Bezug auf das Prinzip ist die Suisseporcs mit dem Vorschlag, die Berechnungsfaktoren der SAK aufgrund des technischen Fortschritts anzupassen, einverstanden. Für die SAK-Faktoren Zuchtschweine Festlegung 0.03/GVE statt Vorschlag Bund 0.02 pro GVE siehe einleitender Antrag.</p>
	<p>Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst: <i>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</i></p>	<p>Der ÖLN darf nicht zu Lasten der beiden anderen Tragpfeiler der nachhaltigen Landwirtschaft gehen und soziale und wirtschaftliche Aspekte unberücksichtigt lassen. Aus diesem Grund sind sämtliche Verschärfungen der ÖLN-Anforderungen im Rahmen der AP 2014-2017 inakzeptabel. Ausserdem ist der ÖLN in der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems verlangt, wird aber nicht direkt durch einen Beitrag entschädigt.</p> <p>a. Die Suisseporcs stimmt der Bedingung zu, dass die Nutztierhaltung den gültigen Bestimmungen entsprechen muss, will aber keine Verschärfung des Tierschutzgesetzes.</p>

Kapitel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	<p><i>b. eine ausgeglichene Düngerbilanz;</i></p> <p><i>c. einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen;</i></p> <p><i>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 19663 über den Natur- und Heimatschutz;</i></p> <p><i>f. einen geeigneten Bodenschutz;</i></p>	<p>b. In Bezug auf die Forderung nach einer ausgewogenen Düngerbilanz, hat sich die Methode „Suisse-Bilanz“ bewährt und erlaubt, eine ausgeglichene Düngerbilanz auf nationaler Ebene zu erreichen. Gemäss Suisseporcs ist es nicht notwendig, diese Methode vollständig zu überprüfen. Die eventuelle Optimierung derselben sollte jedenfalls nicht dazu führen, dass den bäuerlichen Familien zusätzliche Vorschriften und administrative Kosten auferlegt werden. Die Einführung der Internetlösung HODUFLU in der Durchführungsverordnung, die eine bessere Erfassung und Kontrolle der Hofdüngerflüsse bezweckt, muss einfach und zweckmässig sein und eine Senkung der administrativen Kosten ermöglichen. (siehe Änderung der Art. 14 und 14a des Gewässerschutzgesetzes) Die Einführung von HODUFLU und Aufhebung des Vertragszwangs bei Hofdüngerabgabe begrüssen wir.</p> <p>c. Die Suisseporcs begrüsst die neue, vorgeschlagene Bezeichnung. Der Begriff „<i>Biodiversitätsförderfläche</i>“ ist treffender als der Begriff „<i>ökologische Ausgleichsfläche</i>“. Die Suisseporcs befürwortet den Antrag des Bundesamts für Landwirtschaft zur Abschaffung des Mindestanteils von 7% Biodiversitätsförderflächen (3.5% für Spezialkulturen) für Betriebe der Bergzonen III und IV. Die Abschaffung des Mindestanteils soll in allen Zonen erfolgen.</p> <p>d. Die Suisseporcs ist der Meinung, dass eine grössere Harmonisierung zwischen dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft und dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz umgesetzt wird. Dies erlaubt, ihre Anwendung zu vereinfachen, zugleich aber die Umweltziele zu stärken. Die bewirtschafteten Flächen von Objekten von nationaler Bedeutung müssen ebenfalls als Biodiversitätsförderflächen gelten.</p> <p>f. Die Suisseporcs fordert, dass die Einführung neuer Instrumente nicht zu einer Verschärfung der Massnahmen und zu einer Zunahme der administrativen Kosten führen darf.</p>
	<p>Einführung von Art. 70a Abs. 3 Art. 70a Abs. 3 Der Bundesrat: <i>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis;</i> <i>b. legt die Werte und Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a und e-h fest;</i> <i>c. kann für den Sömmerungsbeitrag, für die Biodiversitäts- und für die Landschaftsqualitätsbeiträge Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</i> <i>d. kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe h festlegen.</i></p>	<p>Die Suisseporcs ist gegen jegliche Erhöhung der Werte und Verschärfung der Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises.</p>

Kapitel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge	<p>Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:</p> <p>Art. 71 Abs.1 <i>Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i></p> <p><i>a. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen;</i></p> <p><i>b. einen nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeitrag je Hektare in Hang- und Steillagen zur Förderung der Bewirtschaftung unter topografischen Erschwernissen;</i></p> <p><i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.</i></p>	<p>Die Suisseporcs stimmt generell diesem Beitrag zur Aufrechterhaltung einer offenen Kulturlandschaft zu. Die Beiträge müssen den wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden.</p>
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	<p>Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 1</p> <p>Art. 72 Abs. 1 <i>Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i></p>	<p>Die Suisseporcs findet keine Überlegungen und Massnahmen, welche die Veredelungsbranche berücksichtigt. Der Konsument soll von abwechslungsreichen Produkten wählen können.</p> <p>Die Suisseporcs beantragt die Stärkung des Versorgungssicherheitsbeitrags durch eine deutliche Erhöhung der vorgeschlagenen Beiträge. Die Suisseporcs stimmt diesem neuen Versorgungssicherheitsbeitrag zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln generell zu. Dieser Beitrag sollte erlauben, langfristig eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft zu sichern.</p> <p>Die Suisseporcs ist der Ansicht, dass dieser Beitrag das Rückgrat des künftigen Direktzahlungssystems darstellen muss, denn die primäre Rolle der Landwirtschaft besteht darin, qualitativ hochstehende Nahrungsmittel nachhaltig zu produzieren. Gemäss Suisseporcs muss dieser Beitrag auch erlauben, das Know-how und das Einkommen der Landwirtinnen und Landwirte zu garantieren und aufrechtzuerhalten. Zudem kann auf diesem Wege die Ernäh-</p>

Kapitel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	<p>a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität;</p> <p>b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;</p> <p>c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg und Hügelgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</p>	<p>rungssouveränität der Schweiz sichergestellt werden.</p> <p>a. Aus den oben erwähnten Gründen muss der Basisbeitrag erhöht werden. Der Vorschlag des Bundesrats für die Bemessung der Mittel für den Basisbeitrag ist viel zu tief. Der Bundesrat unterschätzt den Stellenwert der Produktion von qualitativ hochstehenden, in ausreichender Menge und nach den Regeln des ÖLN produzierten Nahrungsmitteln. Gemäss dem Prinzip der Ernährungssouveränität muss die Schweizer Produktion vorrangig und langfristig gesichert sein.</p> <p>b. Die Suisseporcs beantragt die Erhöhung des Basisbeitrages pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche. Für die Grünflächen wünscht der die Suisseporcs die Einführung eines Basisbeitrags pro Hektar unabhängig vom effektiven Tierbesatz.</p> <p>Die zusätzlichen Mittel für die Versorgungssicherung sollen aus den Anpassungs-, Landschaftsqualitäts- und Biodiversitätsmodulen umgelagert werden.</p>
	<p>Ablehnung der Einführung des Art. 72 Abs. 2</p> <p>2 Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren.</p>	<p>Die Suisseporcs ist strikte gegen einen minimalen Mindesttierbesatz von Raufutter verzehrenden Nutztieren pro Hektare.</p> <p>Begründung: Ein Mindesttierbesatz an Raufutterverzehrern schränkt die Flexibilität der Betriebe ein. Einerseits soll die Tierintensität reduziert werden und gleichzeitig wird auf der produktiven Fläche ein Mindestbesatz gefordert. Die Zusammenarbeit unter den Betrieben würde damit stark eingeschränkt. Das Grünland wird bereits heute für die Produktion genutzt. Die Möglichkeit von Weide für Zuchtsauen würde damit ebenfalls eingeschränkt.</p>
<p>Art. 73 Biodiversitätsbeiträge</p>	<p>Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p>	<p>Die Suisseporcs akzeptiert das Prinzip der Biodiversitätsbeiträge unter der Voraussetzung, dass die Verbesserungen die Qualität und nicht die Quantität betreffen. Die Suisseporcs verlangt, dass die administrativen Kosten nicht steigen und die Anforderungen im Zusammenhang mit diesem Beitrag nicht zunehmen.</p> <p>Der Suisseporcs fordert eine einfache Umsetzung der Biodiversitätsbeiträge, die den Bäuerinnen und Bauern ausreichend Handlungsspielraum lässt. Die Flächen sollten keinesfalls zunehmen, insbesondere nicht in der Talzone, wo die Landwirtschaft hauptsächlich hochwertige und genügend Nahrungsmittel produzieren muss. Mit einem Selbstversorgungsgrad von 60% werden die Ziele heute längst nicht erfüllt. Die Suisseporcs akzeptiert deshalb keinerlei Massnahmen mehr, die diesen Selbstversorgungsgrad senken würden. Die landwirtschaftli-</p>

Kapitel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	<p><i>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen;</i></p> <p><i>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung;</i></p> <p><i>c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen.</i></p>	<p>che Fläche ist in der Talzone begrenzt. Eine Flexibilisierung der einzelbetrieblichen Mindestanteile an Biodiversitätsförderflächen (ökologischen Ausgleichsflächen) ist einzuführen. Damit wird u.a. die Zusammenarbeit von Betrieben erleichtert.</p> <p>Deren Nutzung muss sich hauptsächlich auf die Produktion von hochwertiger, nachhaltiger Nahrung konzentrieren. Die Förderung der Biodiversität in der Schweiz darf nicht zu einer Erhöhung der Importe und in der Folge zu einer Senkung der Biodiversität im Ausland führen. Die Suisseporcs ist der Ansicht, dass das Direktzahlungssystem durch die Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche und landwirtschaftlichen Pflegeflächen stark erschwert wird. Dieser Ansatz muss vereinfacht werden.</p> <p>a. Die Suisseporcs ist mit der Einführung eines nach Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderflächen differenzierten Beitrags einverstanden, vorausgesetzt, dass die Anforderungen nicht schrittweise verschärft werden, und eine einfache Umsetzung möglich ist.</p> <p>b. Die Suisseporcs ist der Ansicht, dass ein Teil der Finanzierung dieses Beitrags durch die Kantone sichergestellt werden muss.</p> <p>c. Die Suisseporcs steht einem Beitrag für die Aufwertung und Neuanlage von Biodiversitätsförderflächen kritisch gegenüber. Die Einführung dieser neuen Punkte darf der produzierenden Landwirtschaft nicht schaden und keine Zusatzkosten und zusätzliche Auflagen verursachen. Die Beiträge müssen beim Bewirtschafter ankommen, nicht bei Planern und Kontrolleuren.</p>
	<p>Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 2 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen, die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschaftet werden, Beiträge ausgerichtet werden.</p>	<p>Die Suisseporcs begrüsst die Ausweitung der Beiträge für die Biodiversität auf Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet, verlangt aber die Bezifferung der Kosten dieser Massnahmen. Die Suisseporcs verlangt, dass nur die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschafteten Flächen im Sinne von Artikel 3 des LwG in den Genuss dieser Leistungen kommen</p>
Art. 74 Landschafts-	Art. 74 Abs. 1 Zur Erhaltung,	Unterstützung Vorschlag Schweizerischer Bauernverband

Kapitel	Antrag	Begründung / Bemerkung
qualitätsbeiträge	<p>Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften können werden Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet werden.</p>	
Art. 75 Produktionssystembeiträge	<p>Annahme der Einführung von Art. 75 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 75 Abs. 1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung besonders umwelt- und tierfreundlicher gesamtbetrieblicher Produktionssysteme. b. einen Beitrag je Hektare zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt; c. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit zur Förderung besonders tierfreundlicher Produktionsformen.</p>	<p>Die Suisseporcs wünscht keine Ausdehnung der heute bestehenden Massnahmen auf diesem Gebiet. Die Extensobeiträge sind zu Gunsten der Versorgungssicherheit mit guter Qualität umzulagern. Die Beiträge zur Unterstützung von Produktionssystem führen dazu, dass die Marktpreise für diese hergestellten Produkte sinken. Von Seiten des Marktes gibt es keine Notwendigkeit mehr, die Mehrkosten der Produktionssysteme adäquat zu entschädigen. Die Beiträge für die Produktionssysteme landen bei den nachgelagerten Stufen oder allenfalls bei den Konsumenten. Die Transfereffizienz dieser Beiträge ist fraglich und führen zu einer Marktverzehrung und Qualitätsminderung.</p> <p>Die Ethobeiträge müssen an alle Nutztierhalter, unabhängig der Bodenbewirtschaftung geleistet werden.</p> <p>Das Ziel «höhere Beteiligung an den Tierwohlprogrammen» steht im Zielkonflikt zur Verminderung der Ammoniakemissionen.</p> <p>b) streichen</p>
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	<p>Annahme der Einführung von Art. 76 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 76 Abs. 1 Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesse-</p>	<p>Unterstützung Vorschlag Schweizerischer Bauernverband mit folgender Ergänzung</p> <p>Diese Massnahmen müssen wirtschaftlich tragbar und mit Anreizprogrammen begleitet sein. Zudem muss ein administrativer Minderaufwand resultieren. Nutztierhalter müssen für Massnahmen, die im Rahmen vom Massnahmenplan Ammoniak bzw. Modul «Bauliche Anlagen» realisiert werden müssen, angemessen entschädigt werden. Sämtliche im Rahmen von Bauwilligungen zusätzlich verfügbaren Massnahmen müssen entschädigt werden.</p>

Kapitel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	<p>rung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln und der Energie werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.</p>	
<p>Art. 77 Anpassungsbeiträge</p>	<p>Art. 77 Abs. 1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet.</p>	<p>Unterstützung Vorschlag Schweizerischer Bauernverband mit folgender Ergänzung Die Suisseporcs ist gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Höhe der Anpassungsbeiträge, die knapp 30% des für die Direktzahlungen vorgesehenen Budgets ausmachen. Die Suisseporcs fordert, dass die Anpassungsbeiträge maximal 10% des Globalbudgets für die Direktzahlungen ausmachen. Die durch die Kürzung des Anpassungsbeitrags frei gewordenen Mittel müssen hauptsächlich der Förderung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft zugute kommen. Diese Umlagerung ist auf die die Versorgungssicherheitsbeiträge vorzunehmen. Bei den Landwirtschaftsbetrieben muss die Planungssicherheit mittelfristig gesichert sein.</p>
<p>Art. 78 Betriebshilfe, Grundsatz</p>	<p>Art. 78 Abs 2 Die Kantone können Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen eines bäuerlichen Betriebes Betriebshilfe gewähren, um unverschuldete oder durch veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen verursachte finanzielle Bedrängnis zu beheben oder zu verhindern.</p>	<p>Unterstützung Vorschlag Schweizerischer Bauernverband</p>
<p>Art. 182 Zentralstelle Zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen</p>	<p>zu realisieren</p>	<p>Der Bundesrat (BR) kann nicht einerseits die weitere Öffnung der Grenzen und die Förderung einer Qualitätsstrategie für die gesamte Lebensmittelbranche anstreben, und sich andererseits nicht ausreichend für einen glaubhaften und einheitlichen Schutz der Schweizer Qualitätsprodukte, wie der AOC-IGP, einsetzen. Suisseporcs besteht deshalb auf die Einrichtung einer Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen, wie sie schon lange im Gesetz vorgesehen ist. Dieser Artikel, der das Einrichten einer Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen vorsieht, wurde noch nie konkretisiert, so dass jeder Kanton das Gesetz weiterhin auf seine Weise interpretiert und nach eigenem Interesse handelt. Aus Vereinheitlichungsgründen in der Agrarpolitik, muss der BR endlich diese Zentralstelle zustande bringen.</p>
<p>Zolltarifgesetz</p>		
<p>Art. 10 Festsetzung der Zollansätze</p>	<p>Annahme der Änderung von Artikel 10 mit folgenden Anpassungen: Art. 10 Abs. 3 Erfordern die Marktverhältnisse häufige Anpassungen,</p>	<p>Die Suisseporcs ist damit einverstanden, dass die Kompetenz zur Festsetzung der Zollansätze dem BLW delegiert wird, wenn die Marktverhältnisse häufige Anpassungen verlangen und die Anpassungsmodalitäten der Zollansätze klar geregelt sind. Diese Anpassung verschafft dem System mehr Flexibilität und ermöglicht eine Senkung des Verwaltungsaufwands.</p>

Kapitel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	<p>so kann der Bundesrat diese Kompetenz dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder dem Bundesamt für Landwirtschaft übertragen, vorausgesetzt, die Berechnungsmodalitäten der Zollansätze sind klar in der Verordnung geregelt.</p>	
Raumplanungsgesetz		
RPG Art. 37b al.4 neu	<p>Art. 37b al.4 Neu Ablehnung der Einführung des Artikels 37b</p> <p>Art. 37b, Abs. 4 (neu) Falls der Kanton nach Ablauf der Frist von Absatz 1 über keine vom Bundesrat genehmigte Richtplananpassung verfügt, ist er verpflichtet, pro Jahr der Fristüberschreitung 10 Prozent der im Kanton ausbezahlten Direktzahlungen selber zu finanzieren. Falls er das im Sachplan vom Bundesrat festgelegte Kontingent der Fruchtfolgeflächen unterschreitet, entspricht der Anteil des Kantons zur Finanzierung der Direktzahlungen dem zehnfachen Betrag der Unterschreitung des Kontingents in Prozent. Der Bundesrat bestimmt die Zahlungsmodalitäten.</p>	<p>Der Bund hat diesen Änderungsantrag der Botschaft zurückgezogen, wünscht aber, die Meinung der Vernehmlasser über eine finanzielle Beteiligung der Kantone an der Finanzierung der Direktzahlungen, falls diese Kantone ihre Fruchtfolgeflächen nicht einhalten!</p> <p>Suisseporcs befürwortet Massnahmen, die einen Schutz der Fruchtfolgeflächen erlauben.</p> <p>Suisseporcs ist sehr skeptisch gegenüber der Einführung einer solchen Massnahme. Die Koppelung einer finanziellen Strafe an die Zahlung eines Teils der Direktzahlungen ist unangebracht. Sie würde einen kritischen Ansatz der Kantone gegenüber den Direktzahlungen schaffen und zu grosser Verwirrung führen. Dieser Antrag würde auch zu ungleichen Chancen zwischen den Kantonen, ihren Flächen, ihrem Baulandmarkt und ihrer finanziellen Situation führen.</p> <p>Die Direktzahlungen dürfen nicht als „Faustpfand“ dienen, um zu ermöglichen, dass die vom Bundesrat im Sachplan vorgeschriebenen Raumplanungsziele erzielt werden.</p>
	Art. 34, Abs. 3 (neu)	Die Suisseporcs befürwortet diesen Änderungsvorschlag mit der Einführung von Artikel 34

Kapitel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	<p>Art. 34 Abs. 3 Das Bundesamt für Landwirtschaft ist zur Beschwerde berechtigt gegen Entschiede, die Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan des Bundes betreffen.</p>	<p>Abs. 3, welcher den Artikel 166a LwG ersetzt.</p>
Gewässerschutzgesetz		
	<p>Art. 14 Betriebe mit Nutztierhaltung</p> <p>Art. 14a (neu) Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben 1 Zur Erfassung von Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft betreibt der Bund ein umfassendes und standardisiertes Informationssystem. 2 Betriebe, die Nährstoffe abgeben, müssen sämtliche Lieferungen im Informationssystem erfassen.</p> <p>Art. 14 Abs. 4 Aufheben</p> <p>Auf 1 ha Nutzfläche darf der Dünger von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. Wird ein Teil des im Betrieb anfallenden Hofdüngers ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs verwertet, so dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden, dass mindestens die Hälfte des im</p>	<p>Die Suisseporcs kann die Einführung von Artikel 14a annehmen, der vom Bund die Betreuung eines umfassenden und standardisierten Informationssystems zur Erfassung der Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft (HODUFLU) verlangt. Die Suisseporcs verlangt, dass dieses System keine zusätzlichen administrativen Kosten verursacht. Das System muss flexibel und auf die Praktiken der Landwirtinnen und Landwirte ausgerichtet sein. Eine rollende Planung über 3 Jahre muss möglich sein.</p> <p>Suisseporcs ist für die Aufhebung von Absatz 4</p> <p>Begründung: Mit der Suisse- Bilanz ist der Schutz der Gewässer gesichert. Die Bestimmung über den Zwang in der Verwendung auf eigener oder gepachteter Fläche widerspricht der Zielsetzung der Qualitätsproduktion durch Professionalisierung und der Wettbewerbsfähigkeit der Produktion. Suisseporcs erachtet die Restriktion in der Nährstoffverschiebung als nicht mehr zeitgemäss.</p>

Kapitel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	<p><i>Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann.</i></p> <p>Art. 14 Abs. 5 Aufgehoben</p>	<p>Suisseporcs begrüsst die Aufhebung von Artikel 14, Absatz 5</p>
Tierseuchengesetz		
<p>Art. 37 Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte</p>	<p>Annahme der Änderung von Artikel 37 unter Berücksichtigung der nachstehenden Anpassungen (aktuell Art. 62) und Aufrechterhaltung von Artikel 37 Abs. 6</p> <p>Art. 37 Abs. 1 <i>Im Zusammenhang mit angeordneten Entsorgungsmassnahmen in ausserordentlichen Situationen kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten leisten und an die im Rahmen des Tierseuchenrechtes angeordneten Massnahmen entstehenden Zusatzkosten in der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere.</i></p> <p>Art. 37 Abs. 2 <i>Die Beiträge werden den Haltern von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung und Geflügel- sowie den Schlachtbetrieben ausgerichtet.</i></p> <p>Art. 37 Abs. 3 <i>Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge pro Tier fest. Dabei berücksichtigt er die Entwicklung der Wiederverwertungsmöglichkeiten der tieri-</i></p>	<p>Die Suisseporcs fordert die Anpassung von Artikel 37, Abs. 6 (aktuell Art. 62, Abs. 6).</p> <p>Der Bundesrat soll allgemein die Kompetenz haben über Beiträge an die Kosten für Entsorgungsmassnahmen zu entscheiden. Die Einschränkung auf ausserordentliche Situationen wie bei BSE beschneidet den Handlungsspielraum. Zudem sollen der Bundesrat auch Beiträge an die Kosten leisten können, die bei im Rahmen des Tierseuchenrechts angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben entstehen.</p> <p>Aufnahme von Beiträgen zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte der Geflügelgattung.</p>

Kapitel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	<p><i>schen Nebenprodukte und passt die Beiträge an.</i></p> <p>Art. 37 Abs. 4 Beiträge an die Schlachtbetriebe werden nur dann ausgerichtet, wenn die tierischen Nebenprodukte in zugelassenen Entsorgungsbetrieben entsorgt worden sind. Der Schlachtbetrieb muss dies anhand von Verträgen und der Rechnungen der Entsorgungsbetriebe belegen.</p> <p>Art. 37 Abs. 5 Die Summe der Beiträge darf die Einnahmen aus der Versteigerung der Zolllkontingente für Schlachtvieh und Fleisch nach Artikel 48 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 nicht übersteigen.</p> <p>Art. 37 Abs.6 Die Bundesämter für Landwirtschaft, Veterinärwesen und Gesundheit legen einen Massnahmenplan vor, der die Wiederverwertung tierischer Schlachtnebenprodukte erlaubt.</p>	<p>Das Fütterungsverbot von Fleischmehl und Schlachtnebenprodukten für Schweine und Geflügel muss im Gleichschritt mit der EU aufgehoben werden.</p> <p>Die Suisseporcs wünscht die Zulassung für das kreuzweise Verfüttern von Nebenprodukte der Schlachtung von Geflügel an Schweine und umgekehrt.</p> <p>Die Verschwendung von hochwertigen Futtermitteln ist ökologisch und ethisch nicht haltbar.</p>
<p>Art. 62 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 20. Juni 2003</p>	<p>Annahme Aufhebung von Artikel 62</p>	<p>Die Suisseporcs stimmt der Aufhebung dieses Artikels, soweit die Massnahmen durch Artikel 37 übernommen werden, zu.</p>

Kapitel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Tierseuchenverordnung		
Verordnung über die Unterstützung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes in der Schweinehal- tung (SGDV)	Art. 3 Höhe des Beitrags 1 Der jährliche Bundesbeitrag für den SGD beläuft sich auf höchstens 450 000 Franken. 2 Er beträgt höchstens 40 Prozent der ausgewiesenen anrechenbaren Kosten des Trägers.	<p>Die Verordnung zur Unterstützung vom 27. Juni 1984 ist in Artikel 3 abzuändern. Die Suisseporcs beantragt eine Regelung anlog der Tierzuchtförderung mit der vollständigen Leistungserbringung durch den Bund mit 1.2 Mio. Franken pro Jahr. Falls dies nicht erfolgt, beantragt die Suisseporcs eine Erhöhung des jährlichen Bundesbeitrag für den SGD auf 600'000 Franken.</p> <p>Begründung: Die geforderten Leistungen an die Schweinebetriebe können mit der seit 1984 unveränderten Regelung nicht mehr aufgebracht werden. Der Anzahl der zu betreuenden Schweine ist seit in Kraftsetzung der Verordnung 1984 deutlich gestiegen. Die in der Verordnung geforderten reglementarischen Leistungen können nicht mehr erfüllt werden. Die Schweinehaltungsbetriebe leisten selber einen hohen finanziellen Beitrag an den Gesundheitsdienst. Der SGD ist die anerkannte Kompetenzstelle für die Durchführung von Beratungs- und Gesundheitsdienst für Schweine nach einheitlichen Kriterien. Die Arbeit des SGD entlastet und unterstützt wirkungsvoll die Bundes- und Kantonsdienste zur Krankheits- und Seuchenprävention sowie der Bekämpfungsmassnahmen von Seuchen und wirtschaftlich bedeutender Tierkrankheiten. Analog der Tierzuchtverordnung soll die Leistungserbringung an den SGD möglichst ausschliesslich durch den Bund ohne subsidiäre Vorleistung durch die Kantone erfolgen. Bei der Tierzuchtverordnung hat man damit gute Erfahrungen gemacht. Mit einem klar definierten Leistungsauftrag vom Bund und einer Ansprechstelle ist die Leistungserbringung und Kontrolle einfacher und effizienter. Die Arbeit des SGD und der Vollzug der reglementarischen Leistungen werden damit nachhaltiger und können aufrecht erhalten werden. Durch die vorgeschlagene Erhöhung wird der Anteil der anrechenbaren Kosten weiterhin unter der in der Verordnung genannten Limite von 40 % liegen.</p> <p>Die Leistungen des SGD haben eine grosse Bedeutung sowohl für die Ernährungswirtschaft als auch für die Volksgesundheit. Unter anderem werden der Aufbau gesunder Herden, die Gesundheitserhaltung, die Vermeidung von Zoonosen und das Gesundheitsmonitoring gefördert.</p>